

SATZUNG DES VEREINS: STIFTONG LEHM

Präambel

Lehm als alternativer Baustoff und Tadelakt sollen durch den Bau bzw. Umbau von verschiedenartigen Gebäuden in verschiedenen Klimazonen in Europa und Weltweit, der Gesellschaft wieder nahe gebracht werden. Genaugenommen wollen wir wissenschaftlich bestätigen, daß Lehm Schimmel verhindert, daß Lehm das Raumklima verbessert, was gerade für Asthmatiker und Allergiker gut ist, daß Lehm im Sommer die Räume herunterkühlt und im Winter mit wenig Heizungsleistung den Raum lange wärmt, weil er die Wärme speichert und somit enorm Energie gespart wird - diese Differenz bzw. Effizienz des Lehms wollen wir durch Studien wissenschaftlich belegen. Lehm ist zudem ein Naturstoff und als Wärmeaußendämmung später wieder recyclebar, was bei den bisherigen Wärmedämmverbundstoffen nicht möglich ist. Die sind Sondermüll, weil sie geklebt werden müssen und später nicht mehr trennbar voneinander sind. Die noch zu entwickelnden Dämmplatten aus Lehm, gemischt mit diversen Zuschlagstoffen, wie Travertin, Puzzolane oder Tadelakt, können mit Feuchtlehm als natürlicher Kleber miteinander verbunden werden. Auch dass Lehm nicht brennbar ist, ist ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor bei der künftigen Wärmedämmung. Ebenso, daß Lehm ein natürlicher Schallschutz ist, aus dem für Innenräume flexible, tragbare Schallschutzwände entwickelt werden sollen. Genau das ist der Ansatz des Vereins Stiftong Lehm e.V.: Die Erforschung der Baustoffe Lehm und Tadelakt in Kombination mit diversen Zuschlagstoffen, wie bspw. Travertin und/oder Puzzolane. Weiter die Wissenschaft darüber, wie Lehm auf den Auftrag, sprich die Anbringung von Fayance, Azulejos, Mosaiksteinen und/oder Terrazzo reagiert. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wird der Verein Stiftong Lehm e.V. dokumentieren und anschließend der Öffentlichkeit über TV, Rundfunk, Internet und den Printmedien zur Verfügung stellen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Stiftong Lehm e.V.

(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr.20433 eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Köln.

(4) Der Verein wurde am 15.Mai 2020 errichtet.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein Stiftong Lehm mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, gemäß § 52 (2) Nr.1 AO.

(2) Zweck des Vereins Stiftong Lehm ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über Lehm und Tadelakt als Baustoff in Kombination mit diversen Zuschlagstoffen und Belägen/Aufträgen und deren Auswirkung auf den Menschen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung von

- verschiedenartigen Gebäuden aus Lehm in verschiedenen Klimazonen Europas und Weltweit

- Lehm als tragfähiges Außenwandmaterial – als Alternative zu Lehmstampfwänden, eventuell in Verbindung mit Puzzolane, Terrazzo und/oder Tadelakt und anderen
- Lehmmörtelsteinen oder auch Lehmmauersteinen, hierbei insbesondere in Verbindung mit Zuschlagstoffen, wie u.a. Travertin, Puzzolane, Terrazzo oder Tadelakt
- Lehm / Tadelakt in Feuchträumen, und/oder auch in Kombination mit Fayence, Azulejos, Mosaiksteinchen, Puzzolane, Terrazzo und Travertin und anderen
- Lehm / Tadelakt als Deckenputz, und/oder auch in Kombination mit Fayence, Azulejos, Mosaiksteinchen, Puzzolane, Terrazzo und Travertin und anderen
- Lehm / Tadelakt als Fußbodenbelag, und/oder auch in Kombination mit Fayence, Azulejos, Mosaiksteinchen, Puzzolane, Terrazzo und Travertin und anderen
- Lehm- und/oder Tadelaktdämmplatten statt Styroporplatten für die Wärmedämmung (außen)
- Lehmdämmplatten statt Styroporplatten für die Wärmedämmung (innen)
- Lehmrieselschüttgut als Wärmedämmung für Innenräume
- Schallschutzlehmwänden

und der anschließenden Veröffentlichung der Forschungsergebnisse anhand von Dokumentationen (TV, Rundfunk, Internet, Printmedien) und Berichten (TV, Rundfunk, Internet, Printmedien).

§3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Der Verein Stiftung Lehm ist selbstlos tätig; Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins Stiftung Lehm dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Stiftung Lehm fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands/der Vorstand können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss aus dem Verein

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand bestimmt, wer Ehrenmitglied ist.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, wobei der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder von ihnen, selbstständig und eigenbevollmächtigt handeln darf, wie bspw. beim Kauf von Gebäuden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Amtsdauer und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des darauffolgenden Vorstands im Amt.

(2) Scheidet der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Stellvertreterposten bleibt in diesem Fall so lange vakant.

(3) Der Vorstand hat unter anderem die folgenden Aufgaben:

a) für den Verein Gebäude jeglicher Art und Baugrundstücke zu kaufen, um sie entweder mit Lehm, Tadelakt und den im Vereinszweck aufgeführten Zuschlägen auszustatten oder entsprechend umzugestalten, wenn es sich um Bestandsgebäude handelt. Diese Gebäude sind Grundlage der weltweit angelegten Studie. Daher sind diese Gebäude auch weltweit in verschiedenen Klimazonen zu erwerben, wie es der Vereinszweck vorgibt. Entweder kauft der Vorstand die Gebäude selbst oder er bedient sich professioneller Makler oder Immobilienfirmen, die weltweit Gebäude anbieten.

b) für den Verein Gebäude, die ihm überschrieben oder angeboten werden, also Schenkungen oder aus Erbmassen oder aus sonstigen Gründen, entsprechend dem Punkt a) (dem Zweck des Vereins) umzubauen oder umzugestalten.

bb) Gebäude wieder zu verkaufen. Nicht alle Gebäude eignen sich für die Studie, wie sich erst später herausstellen kann (bspw. wegen behördlicher Auflagen oder Änderungen im Flächennutzungsplan) oder es gibt andere Gründe, warum ein Lehmgebäude für die Studie nicht geeignet ist, weil bspw. die Studienmenschen ausfallen. Daher bekommt der Vorstand die Möglichkeit, bereits zu Lehmhäusern umgebaute Gebäude zu verkaufen, wenn es für den Verein von Vorteil ist und ein Gewinn dabei herauskommt.

c) entsprechend dem Vereinszweck dafür zu sorgen, daß die aufgeführten Forschungen durchgeführt werden. Dazu sind nicht nur Gebäude zu erwerben, sondern eventuell auch Lehmvorkommen zu erschließen und zu erwerben oder Lehmverarbeitungsbetriebe zu kaufen oder eine Zusammenarbeit oder Firmenbeteiligung an/mit einer Lehmfirma erforderlich. Dasselbe gilt für die Zuschläge und Tadelaktstoffe, die vom Vorstand beschafft werden müssen. Dabei ist darauf zu achten, daß der Verein in keiner Weise gewerblich oder unternehmerisch tätig wird.

d) das Geld für den Verein zu verwalten. Konkret bedeutet das, die Geldmenge auf dem Vereinskonto so gering wie möglich zu halten, weil alles Geld auf dem Bankkonto der Bank gehört und nicht (mehr) dem Verein - es da also nicht sicher ist. Deshalb wird der Vorstand angehalten, so viel wie möglich der eingegangenen Spendengelder und Sponsorengelder in Gold anzulegen und es sicher in einem Tresor des Vereins zu lagern. Dieses Vorgehen ist speziell bei unserem Verein nötig, weil unser Verein erhebliche Geldsummen von Sponsoren und Spendern erhält, die eben nicht immer sofort in Projekte umgesetzt werden können, die dem Vereinszweck entsprechen. Das Vereinsgesetz verpflichtet den Verein nämlich nicht, ein Bankkonto zu benutzen, sondern nur, daß das Vermögen des Vereins deutlich getrennt vom privaten Vermögen des Vereinsvorstands zu halten ist. Konkret heißt das, daß es eine Staffelung gibt, die festlegt, wieviel Geld noch auf dem Vereinskonto liegen darf, bei welchem Geldeingang, auf das Kalenderjahr bezogen, und wieviel davon entsprechend in Gold oder anderen Anlagen gemäß Punkt e) und g) investiert werden muß.

Hier die Staffelung: Bei einem Geldeingang bis 50 Millionen (in Worten: fünfzig) Euro/Währung jährlich sollen nur maximal 5 Millionen (in Worten: fünf) Euro/Währung noch auf dem Konto verbleiben. Bei einem Geldeingang bis oder genau 100 Millionen (in Worten: einhundert) Euro/Währung sollen maximal 25 Millionen (in Worten: fünfundzwanzig) Euro/Währung auf dem Konto liegen dürfen. Bei einem Geldeingang von über 100 Millionen (in Worten: einhundert) Euro/Währung dürfen nur noch maximal 50 Millionen (in Worten: fünfzig) Euro/Währung auf dem Konto bleiben. Zur besseren Ansicht im Block:

Geldeingang: 0-50 Mio.	5 Mio. dürfen auf dem Vereinskonto verbleiben
Geldeingang: 0-100 Mio.	25 Mio. dürfen auf dem Vereinskonto verbleiben
Geldeingang: 0-101+ Mio.	50 Mio. dürfen auf dem Vereinskonto verbleiben

Es gibt keine Vorgaben, bei wem das Gold zu kaufen ist und welche Art Gold und in welcher Stückelung. Die Kontakte des Vereinsvorsitzenden sind hier zu nutzen, auch für den Fall, daß er nicht mehr im Vorstand ist. Denn durch seine Kontakte kann der Verein unabhängig von Banken Gold kaufen und er bekommt auch die entsprechenden Rabatte. Die Verpflichtung Gold zu kaufen, besteht auch aus dem Grund, daß eine Währung unsicheres Fiatgeld ist und an sich keinen Wert hat. Der Wert des Goldes ist beständig und behält ihn auch bei einer neuen Währung, wenn der Euro aufgegeben wird. Und der Vereinszweck wird auch mit Gold erfüllt, weil Gebäude, Lehm oder Autos auch mit Gold bezahlt werden können und Gold sogar lieber angenommen wird, als wertloses Fiatgeld.

dd) das Geld für den Verein zu vermehren, indem der Vorstand Gold auch wieder verkauft, um bspw. die jährliche Maximalsumme gemäß der obigen Staffelung auf dem Vereinskonto zu haben. Oder das früher günstiger eingekaufte Gold wird später verkauft, um einen Gewinn aus dem Verkauf für den Verein zu erzielen. Es ist auch erlaubt Dorégold zu kaufen und in einer Schmelze zu Feingold umschmelzen zu lassen, um durch die Differenz in der Wertigkeit, das Vereinsvermögen zu vermehren.

e) das Geld des Vereins zu verwalten und zu vermehren. Damit ist gemeint, daß der Vorstand auch hochverzinsliche Bankprodukte (Tafelgeschäfte), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien oder andere Wertpapiere an- und verkaufen darf. Spekulationen und Wetten sind nicht erlaubt, sondern ein konservatives, auf Sicherheit bedachtes Anlageverhalten ist einzuhalten. Genauso ist es dem Vorstand erlaubt, Gold, Silber, Platin, Osmium und andere Edelmetalle anzukaufen und auch wieder zu verkaufen,

wenn es der Vermögensmehrung dient und ein sicheres Geschäft ist. Dabei sind die Kontakte des Vereinsvorsitzenden zu nutzen, auch wenn er nicht mehr Vorstand sein sollte. Von Banken und Bankberatern ist sich fernzuhalten und die Wertpapiere und Edelmetalle sind auf keinen Fall bei der Bank oder in einem Bankschließfach zu lagern, da alles, was bei der Bank ist/liegt, der Bank gehört und nicht mehr dem Verein und das spricht gegen den Vereinszweck, das Vermögen des Vereins zu schützen.

f) das Geld des Vereins zu schützen, indem er versucht, Gebühren aller Art, wie Notargebühren oder Bankgebühren zu vermeiden. Ebenso werden durch den Goldkauf Bankgebühren für Überweisungen ins Ausland vermieden, genauso wie Devisenkursdifferenzen zu Lasten des Vereins und Währungsgebühren. Auch Anwaltskosten und Gerichtskosten sind zu vermeiden. Daher wird der Verein verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten diese nicht vor Gericht auszutragen, sondern einen Ombudsmann zu beauftragen oder eine sonstige Form der Streitschlichtung zu wählen, wie eine Mediation. Grundsätzlich hat der Vorstand die Aufgabe, sämtliche Kosten und Gebühren zu vermeiden, die bspw. bei einer Bank entstehen können. Beim Vermögensaufbau sind Aufgelder und/oder Verkaufsprovisionen so gering wie möglich zu halten. Auch auf Maklergebühren und sonstige Nebenkosten ist so weit wie möglich zu verzichten. Es ist vom Vorstand abzuwägen, ob es kostengünstiger ist, selbst ins Ausland zu fliegen, um ein Gebäude zu kaufen oder es eine Immobilienfirma oder einen Makler kaufen zu lassen. Es ist auf jeden Fall immer die kostengünstigste Variante zu wählen, um das Vermögen des Vereins so wenig wie möglich zu belasten.

g) an sogenannte Zwillingsvereine Geld zu überweisen. Damit ist gemeint, daß beim Kauf von Gebäuden im Ausland, sich das Ausland weigert, dem Kauf zuzustimmen, weil es sich um einen deutschen Verein und nicht um einen einheimischen Verein handelt. Deshalb ist dann im Ausland ein sogenannter Zwillingsverein zu gründen, nämlich der Verein Stiftung Lehm e.V. eben unter den ausländischen rechtlichen Vorgaben. Damit der Zwillingsverein mit seiner Vereinsarbeit starten kann, ist es dem Vorstand erlaubt, an diesen Zwillingsverein Spenden- und Sponsorengelder zu überweisen.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – außer Gastmitglieder – eine Stimme. Gastmitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck mit ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen, aber kein Interesse an Mitgliederversammlungen und anderen Mitsprachemöglichkeiten haben. Sie werden auch passive Mitglieder genannt und werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen. Die Entscheidung, ein passives Mitglied sein zu wollen, wird dem Vorstand mitgeteilt und ist bis auf Widerruf gültig. Aus passiven Mitgliedern können jederzeit wieder aktive Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch email-adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch per email, per SMS oder per Messengerdienst erfolgen.

§12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter geführt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine körperliche Anwesenheit ist bei Zuschaltung per Video bspw. über Skype nicht notwendig, gilt aber als Erschienen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ tel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (dem Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen (auch per email, SMS oder Messengerdienst), daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trondheim, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. November 2023 ordnungsgemäß verabschiedet und tritt mit diesem Tag sofort in Kraft, unabhängig von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Vereinsregister.